

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. OKTOBER 1950

NUMMER 89

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: Beschluß der Landesregierung v. 25. 9. 1950, Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung. S. 953. — RdErl. 16. 10. 1950, Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung. S. 954.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung

Beschluß der Landesregierung v. 25. 9. 1950

In Übereinstimmung mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 19. September 1950 beschließt die Landesregierung folgendes:

Beamte und alle übrigen Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände verletzen ihre Treuepflicht gegenüber der Bundesrepublik und gegenüber dem Land durch die Unterstützung von Organisationen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung untergraben. Zu diesen Organisationen gehören insbesondere:

1. die Kommunistische Partei Deutschlands mit allen ihren Unterorganisationen
2. die sozialdemokratische Aktion
3. die Freie Deutsche Jugend (FDJ)
4. die Vereinigung der Sowjet-Freunde
5. die Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjet-Union
6. der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands
7. der gesamtdeutsche Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft
8. das Komitee der Kämpfer für den Frieden
9. das Komitee der Jungen Friedenskämpfer
10. die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)
11. die Sozialistische Reichspartei
12. die sogenannte „Schwarze Front“ (Otto-Strasser-Bewegung)
13. die „Nationale Front“ (Dachorganisation).

Als Unterstützung derartiger Organisationen gilt auch die Mitgliedschaft in ihnen.

Der Innenminister wird beauftragt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Arnold.

— MBl. NW. 1950 S. 953.

Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1950 —
II B — 1/25.28 811 — 50

Die Landesregierung hat in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 19. September 1950 festgestellt, daß die in ihrem Beschluß vom 25. September 1950 unter Ziff. 1 bis 13 genannten Vereinigungen und Organisationen, deren Aufzählung nicht als erschöpfend anzusehen ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung untergraben und zerstören. Infolgedessen ist es mit der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes dem Lande gegenüber obliegenden besonderen Treuepflicht unvereinbar, die Tätigkeit dieser Organisationen in irgendeiner Form zu unterstützen. Erwiesen ist, daß die genannten Vereinigungen und Organisationen unter einem meist harmlosen Deckmantel wissenschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben das Ziel verfolgen, die verfassungsmäßige Ordnung zu zerstören.

Jede Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes innerhalb oder für eine derartige Vereinigung oder Organisation ist daher in Zukunft als aktive Beteiligung an Angriffen gegen die verfassungsmäßige Ordnung anzusehen.

Nicht die Gesinnung des einzelnen, sondern die Betätigung dieser Gesinnung zur Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung macht die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutze des Landes erforderlich. (§§ 2 und 10 DOG, GV. NW. vom 17. April 1950 S. 52.)

Daher wird angeordnet:

1. für Fälle, die vor der Verkündung des Beschlusses der Landesregierung vom 25. September und dieses Erlasses liegen:

a) Bei Beamten haben die Dienstvorgesetzten nach pflichtmäßigem Ermessen zu prüfen, ob die Betätigung des Beamten in der Vergangenheit im oben erwähnten verfassungsfeindlichen Sinne derart war, daß ein Dienstordnungsverfahren mit dem Ziele der Entlassung oder einer anderen Dienstordnungsmaßnahme einzuleiten ist, oder ob eine sonstige Dienstordnungsmaßnahme genügt.

Bei Ruhestandsbeamten ist zu prüfen, ob ein Dienstordnungsverfahren mit dem Ziel der Aberkennung oder der Kürzung des Ruhegehaltes einzuleiten ist.

b) Bei Beamten auf Widerruf ist entsprechend zu prüfen, ob der Widerruf auszusprechen ist.

- c) Bei Angestellten oder Arbeitern ist entsprechend zu prüfen, ob eine fristgemäße oder fristlose (§ 17 ATO) Entlassung auszusprechen ist oder ob eine Warnung ausreicht.

Die unter 1 a bis c genannten Maßnahmen, die nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grades des Verschuldens zu ergreifen sind, sind grundsätzlich zu unterlassen in Fällen, in denen lediglich eine Mitgliedschaft vorlag oder in denen die Betätigung in den genannten Organisationen ohne Kenntnis der wirklichen Ziele und Bestrebungen erfolgte.

In den Fällen, in denen der Dienstvorgesetzte nach pflichtmäßigem Ermessen die Einleitung eines förmlichen Dienstordnungsverfahrens mit dem Ziel der Entlassung bzw. der Aberkennung des Ruhegehaltes für erforderlich hält, ist mir vor Einleitung des Verfahrens unter Beifügung der Vorgänge und Personalakten Mitteilung zu machen und meine Äußerung abzuwarten. Entsprechend ist zu verfahren, wenn es sich um die Entlassung von Widerrufsbeamten, Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes handelt. Das gleiche gilt für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2. Für Fälle, die nach der Verkündung des Beschlusses der Landesregierung vom 25. September und dieses Erlasses liegen:

- a) Gegen Beamte ist nach den Bestimmungen des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 unverzüglich das

förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten mit dem Ziele der Entlassung aus dem Dienst, gegen Ruhestandsbeamte mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehaltes. Die förmliche Untersuchung ist sofort in die Wege zu leiten und die vorläufige Dienstenthebung mit ihren Folgen sofort anzuordnen.

- b) Bei Beamten auf Widerruf ist der Widerruf unverzüglich auszusprechen.

- c) Bei Angestellten oder Arbeitern des öffentlichen Dienstes ist der Tatbestand einer fristlosen Entlassung gemäß § 17 ATO gegeben.

In den unter 2 a bis c genannten Fällen ist die Mitgliedschaft oder finanzielle Förderung als aktive Unterstützung der oben bezeichneten Vereinigungen und Organisationen anzusehen.

3. Beamte im Sinne der unter 1 bis 2 genannten Fälle sind die Beamten oder Ruhestandsbeamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Bei Beamten ist in den unter Ziffer 1 bis 2 genannten Fällen ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

4. Jedem Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist der Beschluß der Landesregierung vom 25. September 1950 und dieser Runderlaß zur Kenntnis vorzulegen. Eine schriftliche Erklärung, daß er Kenntnis genommen hat, ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

— MBl. NW. 1950 S. 954.